

Leitungen in öffentlichen Strassen und Wegen

Allgemeine Bedingungen

1. Der Belag ist längs den Rändern der Aufbruchstelle mit dem Meissel anzuschneiden.
2. Das Belags- und Aufbruchmaterial darf nicht zur Grabenauffüllung verwendet werden. Das Material ist aufzuladen und abzuführen.
3. Schlechtes Aushubmaterial ist aufzuladen und abzuführen. Es ist durch Kies ab Wand 1. Klasse zu ersetzen.
4. Wandkieseinfüllung und Fahrbahnkoffer sind in jedem Falle mit maschinellen Stampfwerkzeugen gut zu verdichten. Das Einfüllen hat in Schichten von maximal 30 cm Stärke zu erfolgen.
5. Bei Kreuzen von Belagsabschlüssen (Stellsteine, Bund-, Bord- und Wassersteine) sind diese zu entfernen und nachträglich, nach vollständiger Verdichtung des Grabens, neu zu versetzen.
6. Für die Signalisation von Baustellen im Strassengebiet gelten die Normalien der Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner (VSS-Normalien).
7. Die Wiederherstellung des Fahrbahn- und Gehwegbelages erfolgt durch die Stadt Dietikon, ebenso die Instandstellung von Belagsabschlüssen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
8. Die Verrechnung der Arbeiten gemäss Ziffer 7 erfolgt nach dem jeweils gültigen Tarif des Kant. Tiefbauamtes Zürich.

Dietikon, 14. April 1986

Infrastrukturabteilung
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. 044 744 36 12
Fax 044 744 35 53
infrastruktur@dietikon.ch
www.dietikon.ch

